GEMEINDE WACHTBERG

Wachtberg ..

Der Bürgermeister

Wachtberg

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 09-18 "Pflegeeinrichtung Wiesenau"



Verfahrensvermerke AUSFERTIGUNG GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ÄNDERUNGEN GEM. EINSICHTNAHME STELLUNGNAHMEN Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amt-Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB vom Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der lichen Liegenschaftskataster übereinstimmt und die Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der zu-Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates Textlichen Festsetzungen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen ständigen Abteilung der Gemeinde Wachtberg zu der Begründung und den nach Einschätzung der Beschlussfassung des Gemeinderates vom ... jedermanns Einsicht bereitgehalten. Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umwelt-(§ 3 Abs. 2 BauGB). werden bekundet. bezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 Wachtberg Wachtberg Wachtberg BauGB am ortsüblich bekannt-Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Signaturen unmittelbar parallel und ohne Angabe eines Wachtberg ... Abstandsmaßes untereinander gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung / nachrichtliche Übernahme in einer Der Bürgermeister Der Bürgermeister Linie zusammen. Der Bürgermeister AUFSTELLUNGSBESCHLUSS SATZUNGSBESCHLUSS INKRAFTTRETEN Dieser Plan ist der Urkundsplan. Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde am BEHÖRDENBETEILIGUNG Der Gemeinderat hat am .. Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat am .. Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den ... gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt-§ 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 7 darauf verzeichneten Vermerken überein. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher beschlossen. GO NW als Satzung bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Belange wurde gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben Dieser Beschluss wurde am Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in ...Gelegenheit zur Stellungnahme ortsüblich bekanntgemacht. gegeben.

Wachtberg

Der Bürgermeister

Wachtberg

Der Bürgermeister

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO) Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), Zweckbestimmung: Pflegeeinrichtung

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 BauNVO)

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Straßenverkehrsflächen, privat

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung "Private Grünfläche Parkanlage"

Zweckbestimmung "Private Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen"

Zweckbestimmung "Private Grünfläche für Gewässerrenaturierung"

von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

7. Sonstige Planzeichen und Darstellungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Stellplätze mit ihren Zufahrten

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Zweckbestimmung: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Begünstigte der Rechts: Eigentümer und Nutzer der anschließenden Grundstücke sowie der Versorgungsträger und der Abwasserbeseitigung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterscheidlicher Nutzung, hier Geschossigkeit

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse	Nutzungsschablone (Eintragungen beispielhaft)
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	
+63 → Maßlinie		

Textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Planungsrechtliche Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs.1, Abs.1a und Abs.2 BauGB 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1(4) BauNVO)

1.1.1 Die Baugebiete werden als Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung Pflegeeinrichtung festgesetzt. Zulässig sind die im Rahmen der Seniorenanlage vorgesehenen Pflegeplätze sowie auch die dazu erforderlichen Versorgungs- und Nebenanlagen sowie die der Versorgung des Gebiets dienenden Café-, Pflege- und ärztlichen Einrichtungen und Beherbergungseinrichtungen für die Unterbringung von Gästen.

- Raumangebote für Menschen, die auf die Pflege dieser Einrichtung angewiesen sind, als Ergänzung zur Haup nutzung zulässig. Diese Nutzung muss untergeordnet zur eigentlichen Zweckbestimmung und Nutzfläche stehen. Sie ist auf maximal 20 untergeordnete Einheiten beschränkt und Tankstellen, wenn es sich um Elektrotankstellen handelt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

1.2.1 Für das gesamte Plangebiet wird eine Grundflächenzahl von GRZ=0,6 festgesetzt. Gemäß § 19(4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19(4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Geschossflächenzahl, Vollgeschosse

1.2.2 Für das gesamte Plangebiet wird eine Geschossflächenzahl von GFZ=1,8 festgesetzt.

1.2.3 Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird im Plan per Einschrieb festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

1.2.4 Die Höhe der baulichen Anlagen wird

- für die bis 4-geschossig festgesetzten Gebiete auf maximal 130.50 m NHN - für die bis 3-geschossig festgesetzten Gebiete auf maximal 127,50 m NHN

Als maximale Höhe der Gebäude gilt der höchste Punkt der Oberkante Dacheindeckung, bei Flachdächern die Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf für technische Aufbauten wie Aufzüge, Schornsteine, Anlagen zur Luftreinhaltung, Klimaanlagen, untergeordnete Dachaufbauten u. ä. ausnahmsweise um maximal 1,00 m über-

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. 1.3.2 Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO können Hauseingangsüberdachungen und untergeordnete Bauteile die im

Plan festgesetzten Baugrenzen bis zu 1,00 m überschreiten.

3. Das Baugebiet ist zur L 158 (Pecher Hauptstraße) lückenlos und nicht übersteigbar mit Ausnahme der Zufahrten einzufrieden. Als Einfriedung sind Hecken, Holzzäune oder begrünte Mauern zulässig. Zaunanlagen sind nur in Kombination mit der Bepflanzung von Sträuchern oder Kletterpflanzen zugelassen.

1.4 Bauweise (§ 9(1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.4.1 Es sind Gebäude mit maximal 85 m Länge zulässig.

1.4.2 Ermittlung der Abstandsflächen Die Abstandsflächen der geplanten Gebäude und aller baulichen Anlagen sind bezogen auf das vorhandene Gelände nachzuweisen.

hälter sind einzufassen (z. B. aus Holz, verputztem Mauerwerk oder Metall) und mit standortheimischen Laubholz-

hecken zu umpflanzen, so dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können.

1.5 Fläche für Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

1.5.1 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO im Baugebiet ausnahmsweise zulässig.

1.5.2 Auf den zur Erschließung orientierten nicht überbaubaren Flächen sind als Nebenanlagen nur Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehältern für Müll, Bioabfälle u. dgl. zulässig. Stellplätze für Abfallbe-

1.6.1 Garagen und Stellplätze sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen, sowie den dafür festgesetzten

1.7.2 Entlang des Compbaches sollen mittels Einsaat dem bestehenden Gehölzsaum Schmetterlings- und Wild-

fachgerecht durchzuführen. Als Richtwert sind 2 Gramm Saatgut pro m² anzunehmen. Es ist eine einschürige

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel sowie chemisch synthetische N-Düngung verwendet werden. Die zusätz-

1.7.3 **Anpflanzung eines Gehölzstreifens im Süden des Plangebietes** Auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft im Süden des Plangebietes ist eine flächige Gehölzpflanzung anzulegen (s. Karte 1 des Land-

Nicht überbaute und nicht befestigte Flächen des sonstigen Sondergebietes sind nach Abschluss der Bauarbeiter gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Als nicht überbaubare Grundstückfläche gilt

der Flächenanteil, der nach Abzug der überbaubaren Fläche nach der Grundflächenzahl GRZ inklusive der

Die nach den vorstehenden Ziffern festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen, auf

Pflanzenliste I: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

schaftspflegerischen Fachbeitrags). Dabei sind 80 % Straucharten und 20 % Baumarten zu pflanzen. Die

Pflanzungen erfolgen nach Vorgabe der Pflanzenliste II, in der eine Artenliste, Pflanzqualitäten und Pflanzab-

lichen Hinweise des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Erhalt und zur Pflege der Säume sind zu

1.7 Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

1.6 Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9(1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

ausforderungen ausgeschlossen:

- Dünger- und Herbizideinsatz

- Begrenzungsmauern und Zäune

Straßen und Wege

stände festgelegt werden.

<u>Deutscher Name</u> Feldahorn

Eberesche, Vogelbeere

Pflanzabstand ca. 1,50 m x 1,50 m

Hainbuche

Stieleiche

Vogelkirsche

Traubeneiche

Winterlinde

Deutscher Name

Roter Hartriegel

Gemeine Birne

Bibernell-Rose

Schwarzer Holunder

R'w, ges = La – KRaumart

Mindestens einzuhalten sind:

an die jeweiligen Bauteile möglich.

Hunds-Rose

Wein-Rose

Sal-Weide

Weißdorn

Holzapfel

1.7.4 Anlage und Erhalt von Grünanlagen

Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

maximalen Überschreitung für Nebenanlagen übrig bleibt.

1.7.5 Fachgerechte Durchführung der festgesetzten Anpflanzungen

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Süden des Plangebietes Die zu verwendenden Gehölze sind aus der folgenden Liste auszuwählen:

Botanischer Name

Acer campestre

Carpinus betulus

Quercus petraea

Sorbus aucuparia

<u>Botanischer Name</u>

Cornus sanguinea

Malus silvestris

Rosa pimpinellifolia

Rosa rubiginosa

Sambucus nigra

Amelanchier ovalis

1.8.2 Fachgerechte Durchführung der festgesetzten Anpflanzungen:

1.9 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)

1.10.1 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

maßgeblicher Außenlärmpegel

KRaumart = 35 dB für Büroräume und Ähnliches

getroffen werden müssen (§ 9(1) Nr. 23b BauGB)

1.12 Artenschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9(6) BauGB

1.12.2 Bauzeitenregelung bei Gebäuderückbau

maßnahmen für Quartiersplätze einzuschalten.

1.13 Niederschlagswasserentsorgung (§ 9(1) Nr. 16 BauGB)

von Bewuchs und Baukörpern dauerhaft freigehalten wird

Das Sichtdreieck ist auch für den Radweg nachzuweisen.

November bis Mitte März vorzunehmen.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

5. Es sind nur Flachdächer zulässig.

1.8 Grünordnerische Festsetzungen innerhalb des Plangebietes (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

Gebäudedächer mit einer Neigung von 0 Grad bis 15 Grad sind wahlweise extensiv zu begrünen oder mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Bei Dachbegrünung muss die Substratschicht mindestens 12 cm betragen. Sie ist mit standortgerechten Gräsern und Wildkräutern gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages anzupflanzen. Verglaste Flächen sind von der Dachbegrünung ausgenommen.

Die nach den vorstehenden Ziffern festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Für die angestrebte ökologische und optisch-ästhetische Wirkung der

1.9.1 Es werden Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Diese gelten zu Gunsten der Eigentümer und Nutzer der anschließenden Grundstücke sowie der Versorgungsträger und der Abwasserbeseitigung für diese |

1.10 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 23a BauGB)

Nach überschläglicher Berechnung haben sich bei freier Schallausbreitung Überschreitungen der Orientierungs-

die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w, ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen

ergibt sich dabei unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1 Gleichung (6):

KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten

R'w, ges = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten,

keit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach

Der maßgebliche Außenlärmpegel La ist nach DIN 4109-2 Abschnitt 4.4.5.2 vor den Fassaden zu bestimmen.

Die erforderlichen gesamten Bau-Schalldämm-Maße R'w, ges eines schutzbedürftigen Raumes sind in Abhängig-

1.10.2 Ausnahmen von den Festsetzungen sind im Einzelfall bei Nachweis der tatsächlich geringeren Anforderung

1.11 Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen

Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung

1.11.1 Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen, zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungs-

bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder

Als "Dachfläche" wird dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer

Als "nutzbar" definiert wird derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen

und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist im Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in qm) abzuziehen. Nicht nutzbar sind insbesondere von anderen Dachnutzungen wie Dachfenster, Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Schorn-

1.12.1 Die vom Vorhaben betroffenen Gebäude sind vor ihrem Rückbau abermals von Innen wie auch von außen von einer fachkundigen Person auf einen Besatz durch gebäudebewohnende Fledermäuse zu untersuchen.

Außerhalb der Wintermonate sind zusätzlich Ein-/Ausflugbeobachtungen mittels Fledermausdetektor durch fachkundige Personen durchzuführen. Sollte dabei eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse festgestellt

Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, ist der Gebäuderückbau in den Wintermonaten von Anfang

1.12.3 Das Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September ist zu beachten. Die Rodungs- und

1.13.1 Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist gedrosselt in den Compbach einzuleiten

Fällarbeiten sind durch fachkundige Personen zu begleiten (ökologische Baubegleitung). Sollten während der

Die nicht versiegelten Flächen innerhalb der Baugebiete sind durch Gartenbeete, Rasenflächen oder Anpflan-

nommen davon sind Podeste und Stufenanlagen. Stellplätze sind mit Rasenpflaster oder wassergebundener

6. Werbeanlagen sind nur als Fassadenwerbung zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegten Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben. Sie

einer gemeinsamen Werbeanlage zusammen zu fassen und in Form und Größe aufeinander abzustimmen.

Grelle Farben und reflektierende Materialien werden bei der Fassadengestaltung ausgeschlossen.

Bau- und Fällmaßnahmen Fledermäuse bzw. Vogelbruten gefunden werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen und das Amt für Umweltschutz zwecks Evakuierung verletzter oder hilfloser Tiere bzw. Prüfung von Sicherungs-

steine oder Entlüftungsanlagen belegte Teile des Daches sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern. Bei Flachdächern muss der Abstand der Solaranlagen zu den straßenzugewandten Gebäudeaussenkanten

mindestens 1,5 m betragen. Die Module dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

werden, sind in Abstimmung mit der UNB entsprechende Maßnahmen festzusetzen.

2. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB und § 89 BauO NRW

1. Die Freiflächen dürfen weder zu gewerblichen, noch zu Werbeflächen genutzt werden.

(in qm) der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

energie auszustatten (Solarmindestfläche), oder als Flachdach mit Dachbegrünung zu errichten.

Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

DIN 4109-2:2018-1 mit dem Korrekturfaktor KAL nach Gleichung 33 zu korrigieren.

werte aus Beiblatt 1 zu DIN 18005 aus Verkehrslärm von der L158 bis etwa 45 m vom Fahrbahnrand entfernt ergeben. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist daher für die schutzbedürftigen Räume die Erfüllung der Anforderungen zum Schutz vor Außenlärm entsprechend DIN 4109-1 nachzuweisen. Die Anforderungen an

Pflanzungen ist es entscheidend, dass sie fachgerecht vorgenommen und auf Dauer erhalten werden.

Pyrus pyraster

Rosa canina

Salix caprea

Crataegus monogyn

Prunus avium

Quercus robur

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Tr., o.B., 60-100

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm

- Lagerflächen, Parkflächen für Kfz

- Landwirtschaftliche Intensivnutzung

- Bebauung einschließlich Baunebengebäude

Innerhalb der Grünflächen sind Fuß- und Radwege zulässig

im Eigentum der Dyckerhoff GmbH Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaß-1.7.1 Entlang des Compbaches ist ein fünf Meter Streifen beginnend an der oberen Böschungskante von jeglicher nahme dokumentiert. Bebauung frei zu halten. Ausnahmen sind standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer oder bereits vorhandene öffentliche Anlagen. Innerhalb dieses Streifens werden folgende Maßnahmen und Her-

nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer

Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle und Alaunton verliehenen Bergwerksfeld "Catharinenfeld"

Nachrichtliche Übernahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften

3. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

bienensäume (Saatgut von Rieger-Hofmann GmbH: 08 Schmetterlings- und Wildbienensaum) vorgelagert werden. Bauschutzbereich

Kennzeichnungen

Die Einsaat von dem Standort entsprechenden, regionalen Saatgut ist vor dem Einsetzen einer feuchten Witterung Bei baulichen Anlagen entlang der Landesstraße L 158 sind die Bestimmungen nach Landesfernstraßen Gesetz Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gern. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung / Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese Aussage gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen usw. im Abstand bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0 Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. (§§ 15 und 16 DSchG).

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. (siehe § 2, Abs. 1 Landesboden-Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrecht-

lichen Bestimmungen zu beachten.

Bei der Abwicklung der Bauarbeiten sind bestehende und zu erhaltende Gehölzbestände gem. DIN 18920 "Schut von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und

Tieren bei Baumaßnahmen, (Ras-LP 4) zu befolgen. 4. Kampfmittel

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/ Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe der Bezirksregierung Düsseldorf wird verwiesen

Bei den Baumaßnahmen ist der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen.

Auf mögliche Verkehrsimmissionen der L 158 (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) wird hingewiesen. Es bestehen keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegenüber der Straßenbauverwaltung.

Das Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Gemeinde Wachtberg, Gemarkung Pech: 1 / R

 Stadt Bonn, Gemarkung Muffendorf: 1 / R Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungs-

klassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

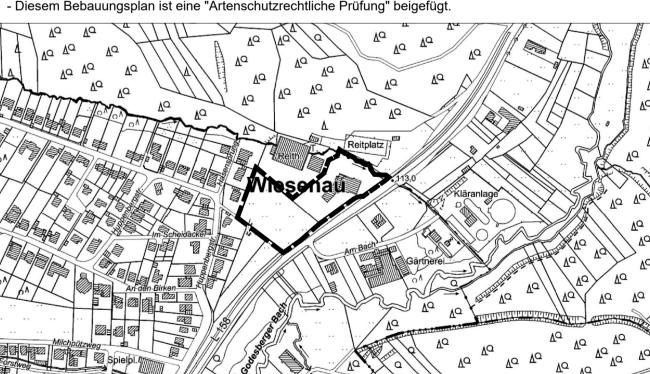
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009

(BGBl. I S. 2542) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Anlagen

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigefügt. Diesem Bebauungsplan ist ein "Landschaftspflegerischer Fachbeitrag" beigefügt.



Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich 🕂

GEMEINDE WACHTBERG

ENTWURF

2. Befestigte Flächen innerhalb der Außenanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Ausge-**RECHTSPLAN** Stand: 31.01.2024

4. Bei Bepflanzungsmaßnahmen entlang der L 158 (Pecher Hauptstraße) oder bezüglich der Einfriedung ist sicher zu stellen, dass das Sichtdreieck gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen (RAL), Abschnitt 6.6

Maßstab 1:500 Blattgröße 75.73 x 106.5 cm

Entwurfsbearbeitung:

Architektur + Städtebau Tel. 0228 2599661 Riemannstraße 45 53125 Bonn

Dr. Detlef Naumann Arch. BDA

Mobil 01727621886 info@naumann-bonn.de www.naumann-bonn.de